

April 2010

Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs

Das Emissionshandelssystem ist nicht verfassungswidrig

Mit einer inhaltlich eher unerwarteten Entscheidung hat der Verfassungsgerichtshof dem bereits seit einigen Jahren wankenden Gebäude des Emissionshandels Verfassungskonformität beschieden. Für die beschwerdeführende Wirtschaft bleibt nun die Hoffnung, dass die Höchstgerichte in den nach wie vor anhängigen Verfahren nun hinsichtlich der vorgebrachten Beschwerdepunkte inhaltlich entscheiden.

Der Nationale Zuteilungsplan soll nach Ansicht des VfGH bloß eine "sachverständige Grundlage" für die ZuteilungsVO und die Zuteilungsbescheide darstellen. Im Gegensatz zur vorhergehenden, vom VfGH 2006 aufgehobenen gesetzlichen Regelung des seinerzeitigen § 13 Abs 4 EZG wurde vom Gesetzgeber die Qualität des nationalen Zuteilungsplans als selbständige Rechtsquelle nämlich verneint. Nicht nur die Gesetzesrubrik zu § 11 Abs 1 EZG mit der Charakterisierung des nationalen Zuteilungsplans "*als Entscheidungsgrundlage (Planungsdokument)*", sondern auch der parlamentarische Ausschussbericht lassen nach Ansicht des Gerichtshofes eindeutig erkennen, dass die neu geschaffene gesetzlichen Regelungen getroffen wurde, um in Reaktion auf die damalige Aufhebung durch den VfGH klarzustellen, "*dass der nationale Zuteilungsplan gemäß § 11 ein Planungsdokument ist, aber keine rechtsetzende Wirkung hat*".

Der Rechtsschutz ist laut VfGH ebenfalls nicht beschnitten: "*Selbstverständlich kann auch die im nationalen Zuteilungsplan enthaltene Datenaggregation fehlerhaft sein. Geht der Fehler auf einen von der Kommission im Rahmen des Notifikationsverfahrens [an die Kommission] erhobenen Einwand zurück, so kann dieser Einwand zum Gegenstand eines Verfahrens vor den Europäischen Gerichten gemacht werden. Sind hingegen Daten fehlerhaft, die, im nationalen Zuteilungsplan enthalten, zur Grundlage einer Zuteilungsverordnung oder/und eines Zuteilungsbescheides gemacht wurden, so kann die Fehlerhaftigkeit des Plans im Rahmen einer Anfechtung der betreffenden Zuteilungsverordnung vor dem Verfassungsgerichtshof bzw. des betreffenden Zuteilungsbescheides vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts geltend gemacht werden.*" Oder anders ausgedrückt: Gegen Einwände der



Kommission kann man nach Meinung des VfGH Rechtsschutz vor dem EuGH suchen, hinsichtlich der ZuteilungsVO soll eine Individualbeschwerde möglich sein. Gegen Zuteilungsbescheide kann man sich durch Beschwerde an VfGH und/oder VwGH zur Wehr setzen.

Die Entscheidung ist freilich nur mit Kopfschütteln zu akzeptieren. Schließlich wird man hinsichtlich des Plans und der Verordnung auf Rechtsmittel verwiesen, welche durch die Gerichte im Regelfall als unzulässig zurückgewiesen werden. Andererseits besteht die Hoffnung, dass die Höchstgerichte in den immer noch anhängigen Beschwerdeverfahren gegen die Zuteilungsbescheide nun in der für die Unternehmen relevanten Sache entscheiden. Die bisherigen eher rechtstheoretischen Auseinandersetzungen zur Verfassungskonformität des Zuteilungsplans haben in den letzten Jahren ja den Blick darauf verstellt, dass sich die betroffenen Betriebe gegen ein intransparentes, individuelle Betroffenheiten nicht berücksichtigendes und im Ergebnis wettbewerbsverzerrendes „System der Zertifikatzuteilung“ zur Wehr setzen.

Es bleibt also abzuwarten, wie die Höchstgerichte – vor allem der Verwaltungsgerichtshof – in den nun fortzusetzenden Beschwerdeverfahren entscheiden werden.

Nähere Auskünfte geben Ihnen gerne

- Mag. Martin Niederhuber, martin.niederhuber@nhwien.eu, Tel: +43 1 513 21 24
- Dr. Peter Sander, peter.sander@nhwien.eu, Tel: +43 1 513 21 24

NH Niederhuber Hager Rechtsanwälte GmbH

Wollzeile 24
A-1010 Wien
Tel: +43 1 5132124-0
E-Mail: office@nhwien.eu
www.nhwien.eu

NH Bernhard Hager

Vlašimská 13
CZ-101 00 Praha
Tel: +420 272 650462
E-Mail: office@nhpraha.eu
www.nhpraha.eu

NH Hager Niederhuber Advokáti s.r.o.

Mickiewiczova 5
SK-811 07 Bratislava
Tel: +421 2 526363 13
E-Mail: office@nhbratislava.eu
www.nhbratislava.eu

NH Dr. Monika Hirsch

Str. Theodor Aman 27B
R-010779 Bukarest
Tel: +40 728 772482
E-Mail: office@nhbukarest.eu
www.nhbukarest.eu